

## STATUTEN VEREIN ECOLOGIESUISSE

### **Artikel 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Ecologiesuisse» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.  
Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand festgelegt.

### **Artikel 2. Zweck**

- 2.1 Ecologiesuisse ist eine unabhängige Denkfabrik, die sich für eine nachhaltige Entwicklung, den Schutz der Umwelt und die Erhaltung der Lebensqualität in der Schweiz einsetzt.
- 2.2 Der Verein fördert den offenen Dialog in der Schweiz, erarbeitet und verbreitet wissenschaftlich fundierte Informationen und zeigt Zusammenhänge zwischen Umwelt, Wohlfahrt, Lebensweise und Bevölkerungsentwicklung auf.
- 2.3 Ecologiesuisse arbeitet politisch unabhängig, engagiert sich für den verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen und setzt sich für eine lebenswerte Zukunft künftiger Generationen ein – ohne finanzielle Absichten.

### **Artikel 3. Mittel & Gemeinnützigkeit**

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- 3.1 Den Mitgliederbeiträgen
- 3.2 Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- 3.3 Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)  
Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Vermögensverwendung bei Auflösung:
- 3.4 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB sowie der massgebenden steuerrechtlichen Bestimmungen der Schweiz (insbesondere gemäss den Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen). Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

- 3.5 Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich zur Verwirklichung des statutarischen Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erträge aus dem Vereinsvermögen. Gewinnausschüttungen oder andere Zuwendungen an Mitglieder, Gönner oder Organe des Vereins sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind angemessene Spesenvergütungen und Entschädigungen für Tätigkeiten zugunsten des Vereins.
- 3.6 Der Verein verpflichtet sich, die Anforderungen für die Anerkennung der Steuerbefreiung jederzeit einzuhalten, insbesondere die zweckkonforme Verwendung aller Mittel und die Einhaltung der Transparenz- und Dokumentationspflichten gemäss den Vorgaben der Steuerbehörden.

#### **Artikel 4. Tätigkeiten**

Der Verein sucht seinen Zweck namentlich durch folgende Tätigkeiten zu erreichen:

- 4.1 Als führende unabhängige Denkfabrik im Bereich Umwelt, Nachhaltigkeit und Bevölkerungsentwicklung gestaltet Ecologiesuisse den Diskurs in der Schweiz aktiv mit. Wir setzen auf fundierte Inhalte, innovative Formate und wirkungsvolle Partnerschaften, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Schweiz mitzugestalten. Unsere Instrumente:
- 4.2 Fach- und Arbeitstagungen: Wir bringen Vordenker, Fachleute, Politik und Gesellschaft an einen Tisch – mit gezielten Veranstaltungen, die den offenen Dialog fördern, neue Perspektiven eröffnen und praxisnahe Lösungen aufzeigen.
- 4.3 Öffentliche Podien: Wir schaffen Plattformen für Debatten zu den zentralen Fragen unserer Zeit und bringen relevante Akteure ins Gespräch – sachlich, fundiert und immer mit Blick auf das grosse Ganze.
- 4.4 Inspirierende Vorträge: Unsere Experten bieten tiefgehende Einblicke in die komplexen Zusammenhänge zwischen Umwelt, Gesellschaft und Bevölkerungsentwicklung – verständlich, pointiert und wissenschaftlich fundiert.
- 4.5 Publikationen mit Weitblick: Wir erarbeiten und verbreiten fundierte Berichte, Studien und Analysen, die nicht nur informieren, sondern Denkanstösse geben und neue Wege aufzeigen.
- 4.6 Impulse an Behörden und Politik: Mit fundierten Stellungnahmen, konstruktiven Eingaben und klaren Fakten geben wir Impulse für eine nachhaltige und generationengerechte Politik.
- 4.7 Gezielte Medienarbeit: Wir bringen Fakten in den öffentlichen Diskurs, reagieren auf aktuelle Entwicklungen und setzen klare Zeichen mit fundierten und gut verständlichen Beiträgen.

- 4.8 **Starke Partnerschaften:** Ecologiesuisse arbeitet mit Organisationen zusammen, die unsere Vision einer ökologisch, sozial und wirtschaftlich ausgewogenen Schweiz teilen. Gemeinsam verstärken wir unsere Wirkung – sachlich, lösungsorientiert und mit einem klaren Fokus auf die Zukunft.

## **Artikel 5. Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss**

- 5.1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen gleich welcher Nationalität, Konfession oder politischen Zugehörigkeit werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- 5.2 Der Beitritt zu Ecologiesuisse erfolgt durch die Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie die erstmalige Zahlung des Mitgliederbeitrags. Die Aufnahme wird durch den Vorstand geprüft, welcher die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
- 5.3 Der Mitgliederbeitrag wird nach erfolgreicher Aufnahme verrechnet und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts für das gesamte laufende Kalenderjahr geschuldet. Eine anteilige Rückerstattung oder Reduktion bei unterjährigem Austritt erfolgt nicht.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 5.5 Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen; die Beitragspflicht erlischt dabei auf Ende des laufenden Jahres.
- 5.6 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.
- 5.7 Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
- den Interessen des Vereins Ecologiesuisse in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt;
  - das Ansehen des Vereins oder seiner Organe durch öffentliche oder vereinsinterne Äusserungen oder Handlungen nachhaltig schädigt;
  - öffentlich Positionen vertritt, Aussagen tätigt oder Aktivitäten entfaltet, die den in den Statuten, dem Leitbild oder den offiziellen Publikationen des Vereins formulierten Grundsätzen, Werten und Zielen widersprechen.

5.8 Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, wobei der Vorstand nicht verpflichtet ist, seine Entscheidung zu begründen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen besteht nicht.

## **Artikel 6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 7. Zuständigkeiten**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Ecologiesuisse. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen und hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- b) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands, insbesondere die Entgegennahme und Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss den Statuten
- h) Genehmigung von Grundsatzentscheidungen zur strategischen Ausrichtung des Vereins

## **7.2 Antragsrecht der Mitglieder**

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung an der Mitgliederversammlung sind spätestens 12 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme nicht fristgerecht eingereichter Anträge auf die Traktandenliste entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

### 7.3 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist. Beschlüsse werden – sofern die Statuten nichts anderes bestimmen – mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

### 7.4 Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

## **Artikel 8. Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird üblicherweise jedes Jahr, mindestens aber alle zwei Jahre einberufen. Darüber hinaus findet sie statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 8.2 Die Einladung erfolgt schriftlich, entweder per Brief oder E-Mail, an alle Mitglieder, mindestens 21 Tage vor der Versammlung.
- 8.3 Die Einladung enthält die Traktandenliste sowie allfällige Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern.
- 8.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in ausserordentlichen Fällen, sofern eine physische oder virtuelle Versammlung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 8.5 Die Zirkularbeschlussfassung erfolgt schriftlich, entweder per Brief oder E-Mail.

## **Artikel 9. Abstimmungen**

- 9.1 Abstimmungen sind offen durchzuführen, wenn nicht ein mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- 9.2 Das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- 9.3 Der/die Vorsitzende hat kein Stimmrecht, aber den Stichentscheid.
- 9.4 Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder abstimmenden Mitglieder erforderlich.

## **Artikel 10. Briefliche Abstimmungen**

- 10.1 Auf Beschluss des Vorstandes können briefliche Abstimmungen durchgeführt werden.
- 10.2 Ein Zirkularbeschluss ist gültig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder ihre Stimme abgeben.

- 10.3 Die Frist zur Stimmabgabe beträgt maximal 20 Tage ab Versand der Unterlagen.
- 10.4 Das Resultat wird allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und im Protokoll der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung festgehalten.
- 10.5 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 10.6 Der Vorstand hat kein Stimmrecht. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichentscheid.

## **Artikel 11. Wahlen**

- 11.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Falls jedoch nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Sitze zu besetzen sind, kann die Wahl offen durch Handerheben oder per Akklamation erfolgen (stille Wahl), sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- 11.2 Mehrere Angehörige eines Organes können in corpore gewählt werden; für das Präsidium des Vereins ist in jedem Fall eine gesonderte Wahl durchzuführen.
- 11.3 Das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- 11.4 Der Vorstand hat kein Wahlrecht, aber den Stichentscheid.

## **Artikel 12. Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Personen, im Besten Fall aber aus 5 Personen.
- 12.2 Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, welches dem Steueramt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen kann ein Sitzungsgeld ausgerichtet.
- 12.3 werden. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, welches dem
- 12.4 Steueramt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.
- 12.5 Besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder, die über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen, können mit einer angemessenen zusätzlichen Entschädigung abgegolten werden.

12.6 Die Details zu Spesen, Pauschalentschädigungen, Sitzungsgeldern und besonderen Leistungen werden in einem separaten Reglement über die Vorstandentschädigungen geregelt, das vom Vorstand erlassen wird.

### **Artikel 13. Wahl**

- 13.1 Die Wahl erfolgt für die entsprechende Funktion. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 13.2 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine provisorische Ersatzwahl treffen.

### **Artikel 14. Zuständigkeit**

- 14.1 Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- 14.2 Er kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder zur Mitarbeit ohne Stimmrecht im Vorstand beziehen.
- 14.3 Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

### **Artikel 15. Zeichnungsberechtigung**

- 15.1 Für den Verein zeichnen rechtsgültig Präsident(in) oder Geschäftsführer(in) je zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 15.2 Für die laufenden administrativen Geschäfte zeichnen Präsident(in), Geschäftsführer(in) oder Kassier(in) je einzeln. Vorbehalt bleibt die Erteilung besonderer Zeichnungsberechtigungen durch den Vorstand im Einzelfall.

### **Artikel 16. Geschäftsführung / Sekretariat**

- 16.1 Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand gewählt. Die Amtszeit ist unbefristet. Der/die Geschäftsführer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 16.2 Das Sekretariat steht unter der Leitung der Geschäftsführung und ist für die administrativen Aufgaben des Vereins verantwortlich. Der Sitz des Sekretariats befindet sich am Vereinssitz.

### **Artikel 17. Rechnung & Revision**

- 17.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren oder einem Ersatzrevisor bzw. einer Ersatzrevisorin. Beide dürfen nicht dem Vorstand angehören.

**17.2** Die Amts dauer beträgt zwei Jahre. Jede Revisorin oder jeder Revisor darf das Amt während maximal vier aufeinander folgenden Amtsperioden ausüben.

### **Artikel 18. Auflösung des Vereins**

18.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn sich in einer brieflichen Abstimmung zu dieser Frage nicht mindestens 15 Mitglieder für die Weiterführung aussprechen.

**18.2** Diese Abstimmung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder. Vorbehalten sind die gesetzlichen Auflösungsgründe.

18.3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 19. Schlussbestimmungen**

19.1 Der Verein «Ecologiesuisse» ist die direkte Nachfolgeorganisation des seit 1971 bestehenden Vereins «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Bevölkerungsfragen».

19.2 Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 15. März 2025 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

19.3 Sie ersetzen die zuvor gültigen Statuten vom 29. Juni 1971 und vom 23. November 1987, einschliesslich der durch die Mitgliederversammlungen beschlossenen Änderungen vom: 9. März 1996, 13. März 1997, 10. März 2000, 8. März 2002, 21. März 2009, 2. April 2011, 19. März 2022, 5. April 2024.

Zürich, den 15. März 2025